

Endgültige Bedingungen Nr. 87 vom 24.06.2009
zum Basisprospekt vom 21.11.2008
geändert durch Nachtrag Nr. 1 vom 14.04.2009
und durch Nachtrag Nr. 2 vom 30.04.2009
und durch Nachtrag Nr. 3 vom 05.06.2009

Endgültige Bedingungen

für

Variabel verzinsliche ungedeckte Schuldverschreibungen

Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale

(nachstehend „Emittentin“, die „Bank“ oder „Helaba“ oder zusammen mit ihren Tochtergesellschaften auch „Konzern“ genannt)

Inhaberschuldverschreibungen Emission 1108/063 von 2009/2013

(nachstehend auch „Schuldverschreibung“ genannt)

WKN: HLB1SE

ISIN: DE000HLB1SE7

Präsentation der Endgültigen Bedingungen

Gegenstand der Endgültigen Bedingungen Nr. 87 vom 24.06.2009 zum Basisprospekt vom 21. November 2008 sind variabel verzinsliche ungedeckte Schuldverschreibungen mit einem Angebotsvolumen von Euro 100.000.000, zu begeben von der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (in der Gesamtheit die „Schuldverschreibungen“). Die Endgültigen Bedingungen wurden auf Grundlage des Basisprospekts für Schuldverschreibungen (einschließlich Pfandbriefe) der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, Frankfurt am Main und Erfurt, vom 21. November 2008 unter Einfügung der noch fehlenden Angaben erstellt und gemäß § 6 WpPG in Verbindung mit § 14 WpPG veröffentlicht. Angaben oder Anweisungen, die im Basisprospekt in eckige Klammern gesetzt sind, können in den Endgültigen Bedingungen entfallen. Etwaige gesetzlich erforderliche Nachträge nach § 16 WpPG werden gemäß § 16 WpPG in Verbindung mit § 14 WpPG veröffentlicht. Die Emittentin kann nach Maßgabe des Basisprospekts und der Endgültigen Bedingungen zu gegebener Zeit Schuldverschreibungen verschiedener Ausgaben begeben. Die zu gleichen Bedingungen ausgegebenen Schuldverschreibungen gehören zu einer Ausgabe.

Die Endgültigen Bedingungen haben die folgenden Bestandteile:

I. Risikofaktoren.....	3
II. Wertpapierbeschreibung	7
III. Emissionsbedingungen	12

Es ist zu beachten, dass die vollständigen Angaben über die Emittentin und das Angebot sich nur aus dem Basisprospekt, zugehörigen Nachträgen (soweit veröffentlicht) und diesen Endgültigen Bedingungen zusammen ergeben. Der Basisprospekt und die Endgültigen Bedingungen wurden bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegt und durch Bereithaltung bei der Emittentin in gedruckter Form zur kostenlosen Ausgabe an das Publikum veröffentlicht. Zudem ist vorgesehen, die Dokumente in elektronischer Form auf der Website der Emittentin unter www.helaba.de bereitzustellen.

I. Risikofaktoren

Potenzielle Anleger, die den Kauf von Schuldverschreibungen die unter diesem Basisprospekt begeben werden erwägen, sollten die nachfolgend beschriebenen Risikofaktoren bei ihrer Anlageentscheidung berücksichtigen und diese Entscheidung nur auf der Grundlage des gesamten Basisprospektes, der Endgültigen Bedingungen und ggf. Nachträge treffen. Potentielle Anleger sollen zudem beachten, dass die beschriebenen Risiken zusammen wirken und sich dadurch gegenseitig beeinflussen und verstärken können.

1. Risikofaktoren der Emittentin

Die nachfolgenden Texte enthalten Informationen über Risiken, die die Fähigkeit der Emittentin zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinsichtlich der Schuldverschreibungen beeinträchtigen könnten.

Die Helaba hat folgende Risikokategorien identifiziert und definiert:

Adressenausfallrisiko

Das Adressenausfallrisiko ist das Risiko eines Verlustes oder entgangenen Gewinnes aufgrund des Ausfalls oder der Bonitätsverschlechterung eines Geschäftspartners. Das Adressenausfallrisiko umfasst das Kontrahentenrisiko (Risiko aus dem klassischen Kreditgeschäft, Wiedereindeckungsrisiko sowie Vorleistungs- und Abwicklungsrisiko) und das spezifische Länderrisiko. Das Länderrisiko besteht aus Transfer-, Konvertierungs- und Eventrisiken (z.B. Lieferrisiken).

Marktpreisrisiko

Das Marktpreisrisiko besteht in der Möglichkeit der negativen Wertveränderung aufgrund von unerwarteten Veränderungen der zugrunde liegenden Marktparameter wie Zinssätze, Aktien- und Devisenkurse sowie deren Volatilitäten einschließlich zugehöriger Optionsrisiken.

Liquiditätsrisiko

Das Liquiditätsrisiko wird in drei Kategorien unterteilt:

- i) Das kurzfristige Liquiditätsrisiko ist das Risiko einer nicht ausreichenden Liquidität für die Erfüllung der täglichen Zahlungsverpflichtungen.
- ii) Strukturelle Liquiditätsrisiken entstehen, wenn aufgrund einer nicht adäquaten Steuerung der Kostenrisiken der Mittelbeschaffung und der Ertragsrisiken der Geldanlage eine unausgewogene mittel- und langfristige Liquiditätsstruktur entsteht.
- iii) Marktliquiditätsrisiken ergeben sich aus der unzureichenden Liquidität von Finanzinstrumenten, die dazu führt, dass Positionen nicht oder nur zu unverhältnismäßig hohen Kosten geschlossen werden können.

Das kurzfristige und strukturelle Liquiditätsrisiko umfasst auch Risiken aus außerbilanziellen Kredit- und Liquiditätszusagen.

Operationales Risiko

Das operationelle Risiko wird nach der Solvabilitätsverordnung (SolvV) definiert als die Gefahr von Verlusten, die in Folge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren und Systemen, Menschen oder in Folge externer Einflüsse eintreten. Hierzu zählen auch rechtliche Risiken.

Immobilienprojektierungsrisiko

Unter Immobilienprojektierungsrisiken werden spezifische Risiken im Projektentwicklungsgeschäft bei Immobilien zusammengefasst. Hierzu gehören nicht Risiken aus Immobilienfinanzierungen.

Beteiligungsrisiken

Beteiligungsrisiken resultieren aus einem möglichen Rückgang des Anteilswerts, ausbleibenden oder rückläufigen Ausschüttungen, aus Verlustübernahmen oder aus Einzahlungs-, Nachschuss- und Haftungsverpflichtungen sowie aus Garantien oder Patronatserklärungen.

Sonstige Risiken

Über die wesentlichen Risikoarten hinaus werden unter „sonstige Risiken“ strategische Risiken, Reputationsrisiken und steuerliche Risiken zusammengefasst. Strategische Risiken resultieren aus strategischen Entscheidungen, die unter Einschätzung zukünftiger Entwicklungen getroffen werden. Reputationsrisiken sind als direkte oder indirekte Verluste oder entgangene Gewinne aufgrund einer Verschlechterung der Reputation der Helaba definiert. Steuerliche Risiken ergeben sich durch Veränderungen des Steuerrechts durch Gesetzgebung oder geänderte Rechtsprechung.

Weitere Informationen bezüglich des Risikomanagementprozesses und der –struktur sowie der Risikomanagementsysteme der Emittentin sind dem Risikobericht als Teil der Lageberichte der Bank und des Konzerns 2007 auf den Seiten AA008 bis AA034 und AB009 bis AB031 des per Verweis einbezogenen Registrierungsformulars der Emittentin zu entnehmen.

2. Risikofaktoren in Bezug auf die Schuldverschreibungen

Bezüglich der variabel verzinslichen Schuldverschreibungen gilt:

Zinsänderungsrisiko

Als Referenzzinssatz für die Verzinsung der Schuldverschreibungen ist der 3-Monats-Euribor®-Satz als ein im Euro-Raum üblicher Marktzinssatz vorgesehen.

Die Höhe der Zinszahlungen während der Laufzeit der Schuldverschreibungen ist ungewiss und kann nicht für die gesamte Laufzeit im Voraus berechnet werden, da die Schuldverschreibungen eine variable Verzinsung vorsehen, die von der Entwicklung des in den Emissionsbedingungen bestimmten Referenzzinssatzes (soweit in den Emissionsbedingungen vereinbart zuzüglich eines Auf- bzw. abzüglich eines Abschlags) abhängig ist.

Sinkt dieser Referenzzinssatz während der Laufzeit der Schuldverschreibungen, sinkt entsprechend auch die Verzinsung der Schuldverschreibungen. Durch diese Möglichkeit besteht für den Anleger das Risiko, dass er nur eine Rendite unterhalb des zum Erwerbszeitpunkt bestehenden Renditeniveaus für festverzinsliche Anlagen mit vergleichbarer Laufzeit erzielt bzw. die Verzinsung ganz entfallen kann.

Kursrisiko

Es ist nicht sichergestellt, dass die Anleger die Schuldverschreibungen während der Laufzeit jederzeit zu 100% des Nennbetrages bzw. zum anfänglichen Ausgabepreis bzw. Verkaufspreis veräußern können. Die Anleger sind, insbesondere bei einem vorzeitigen Verkauf, einem Kursrisiko ausgesetzt, d.h. der Kurs der Schuldverschreibungen kann während der Laufzeit unter 100% des Nennbetrages bzw. unter den anfänglichen Ausgabepreis bzw. Verkaufspreis sinken. Dies liegt darin begründet, dass der Kurs der Schuldverschreibungen von verschiedenen Marktparametern wie insbesondere der tatsächlichen oder erwarteten Entwicklung des allgemeinen Marktzinsniveaus, der Verzinsung der Schuldverschreibungen, der tatsächlichen oder erwarteten Volatilität der Zinsmärkte, der Bonität der Emittentin, der Entwicklung des Referenzzinssatzes, und der im Rahmen einer Emission gegebenenfalls eingegangenen Absicherungsgeschäfte der Emittentin abhängt. Der Kurs der Schuldverschreibungen kann deshalb insbesondere dann unter 100% des Nennbetrages bzw. unter den anfänglichen Ausgabepreis bzw. Verkaufspreis fallen, wenn die Verzinsung der Schuldverschreibungen unter dem jeweiligen Marktzins vergleichbarer Schuldverschreibungen liegt.

Liquiditätsrisiko

Es ist beabsichtigt, die Schuldverschreibungen in den Regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse einzuführen. Selbst wenn die Schuldverschreibungen im Regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt werden, kann nicht zugesichert werden, dass ein liquider Markt für die Schuldverschreibungen nach der Emission entstehen wird. Ein wesentlicher Faktor für die Entstehung eines liquiden Marktes ist die Höhe des Emissionsvolumens. Je geringer das Emissionsvolumen ist, desto niedriger ist die Wahrscheinlichkeit, dass sich ein liquider Markt entwickelt. In diesem Zusammenhang besteht zudem das Risiko, dass das tatsächliche Emissionsvolumen erheblich unter dem geplanten Emissionsvolumen liegt. Falls ein liquider Markt für die Schuldverschreibungen entstanden sein sollte, kann nicht zugesichert werden, dass dieser Markt bis zum Fälligkeitstag fortbesteht.

In einem illiquiden Markt könnte es sein, dass ein Anleger die Schuldverschreibungen überhaupt nicht oder zumindest nicht jederzeit zu einem Preis veräußern kann der sich in einem liquiden Markt gebildet hätte.

Preisbildung bei den Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen können während ihrer Laufzeit börslich (sofern in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, dass die Einbeziehung bzw. Einführung der Schuldverschreibungen in einen börslichen Handel beantragt werden soll und dieser Antrag bewilligt wird) oder außerbörslich (sofern in den Endgültigen Bedingungen angegeben) gehandelt werden. Es ist möglich, dass sich die Preisbildung von bestimmten Schuldverschreibungen im Gegensatz zu anderen Schuldverschreibungen nicht ausschließlich an dem Prinzip von Angebot und Nachfrage orientiert, da die Emittentin im Sekundärmarkt eigenständig berechnete An- und Verkaufskurse der Schuldverschreibungen stellen kann.

Die Preisberechnung berücksichtigt dabei insbesondere die tatsächliche oder erwartete Entwicklung des allgemeinen Marktzinsniveaus, die Verzinsung der Schuldverschreibungen, die tatsächliche oder erwartete Volatilität der Zinsmärkte, die Bonität der Emittentin, die Entwicklung des Referenzzinssatzes, und die im Rahmen einer Emission gegebenenfalls eingegangenen Absicherungsgeschäfte der Emittentin.

Die Preisberechnung wird auf der Basis von im Markt üblichen Preisberechnungsmodellen vorgenommen und kann sich von den Preisberechnungsmodellen anderer Emittenten unterscheiden.

Falls die Emittentin im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen Absicherungsgeschäfte vornimmt, kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese Absicherungsgeschäfte einen nachteiligen Einfluss auf die Festlegung der An- und Verkaufskurse der Schuldverschreibungen haben können.

3. Allgemeine Hinweise in Bezug auf Risiken, die mit dem Erwerb der Schuldverschreibungen verbunden sein können

Absicherungsgeschäfte des Anlegers

Es kann nicht darauf vertraut werden, dass die Anleger während der Laufzeit der Schuldverschreibungen jederzeit Geschäfte abschließen können, durch die sie ihre Risiken aus den Schuldverschreibungen ausschließen oder einschränken können; dies hängt von den Marktverhältnissen und den jeweiligen zugrunde liegenden Vertragsbedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass ein entsprechender Verlust entsteht.

Steuern oder sonstige Abgaben

Alle Steuern oder sonstigen Abgaben, die auf durch die Schuldverschreibungen bedingte Zahlungen bei der Emittentin oder bei den Anlegern anfallen, sind von den Anlegern zu tragen. Die Emittentin wird den Anlegern keine zusätzlichen Beträge für derartige Steuern oder Abgaben zahlen.

Transaktionskosten

Provisionen und andere Transaktionskosten, die beim Kauf oder Verkauf von Schuldverschreibungen anfallen, können - insbesondere in Kombination mit einem niedrigen Transaktionswert – zu Kostenbelastungen führen, die die mit der Schuldverschreibung verbundenen Ertragschancen vermindern können. Anleger sollten sich deshalb vor Erwerb einer Schuldverschreibung über alle beim Kauf oder Verkauf der Schuldverschreibung anfallenden Kosten informieren.

Inanspruchnahme von Kredit

Im Falle einer Finanzierung des Erwerbs der Schuldverschreibungen durch Kreditaufnahme kann nicht erwartet werden, aus Gewinnen Zins und Tilgung dieses Geschäfts leisten zu können. Vielmehr muss der Anleger vorher seine wirtschaftlichen Verhältnisse daraufhin überprüfen, ob der Anleger zur Zinszahlung und gegebenenfalls kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann in der Lage ist, wenn die erwarteten Gewinne nicht eintreten oder bei einem vorzeitigen Verkauf sogar Verluste in Kauf genommen werden müssen.

Beratung

Diese Risikohinweise ersetzen nicht die in einem individuellen Fall gegebenenfalls notwendige Beratung durch die Sparkasse/Hausbank oder andere kompetente Berater. Eine Anlageentscheidung sollte nicht allein aufgrund dieser Risikohinweise gefällt werden, da die hierin enthaltenen Informationen eine auf die Bedürfnisse, Ziele, Erfahrungen beziehungsweise Kenntnisse und Verhältnisse des Anlegers zugeschnittene Beratung und Aufklärung nicht ersetzen können.

Eine Anlage in die Schuldverschreibungen ist nur für Anleger geeignet, die entweder über ausreichende Kenntnisse verfügen, um die Risiken der Schuldverschreibungen einschätzen zu können oder entsprechend durch ihre Sparkasse/Hausbank oder andere kompetente Berater beraten werden.

Potentielle Anleger sollten über ausreichend finanzielle Mittel verfügen, um etwaige Verluste aus der Anlage in die Schuldverschreibungen tragen zu können.

Abhängigkeit von Informationen Dritter

Aufgrund der Tatsache, dass sich die Berechnungsstelle bei den in Bezug auf die Emissionsbedingungen vorzunehmenden Berechnungen auf Angaben verlassen muss, die ihr von Dritten zur Verfügung gestellt werden, kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich fehlerhafte und unvollständige Angaben in ihren Berechnungen fortsetzen.

II. Wertpapierbeschreibung

Die Wertpapierbeschreibung beinhaltet eine Beschreibung der Ausgestaltung der Schuldverschreibungen, die in den Emissionsbedingungen verbindlich geregelt ist. Die in der Wertpapierbeschreibung verwendeten Begriffe haben die in den Emissionsbedingungen definierte Bedeutung.

1. Gegenstand der Endgültigen Bedingungen

sind:

Variabel verzinsliche ungedeckte Schuldverschreibungen

Die Verzinsung der Schuldverschreibungen ist von der Entwicklung des in den Emissionsbedingungen festgelegten Referenzzinssatzes abhängig.

2. Angaben über die zuzulassenden Schuldverschreibungen

Typ und Kategorie der Schuldverschreibungen

Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um Schuldverschreibungen im Sinne des § 2 Nr. 1b WpPG bzw. um Nichtdividendenwerte im Sinne des Art. 22 Abs. 6 Nr. 4 der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004.

Die Schuldverschreibungen stellen Inhaberschuldverschreibungen im Sinne der §§ 793 ff. Bürgerliches Gesetzbuch dar.

Der ISIN Code ist DE000HLB1SE7 und die WKN ist HLB1SE

Anwendbares Recht

Die Schuldverschreibungen unterliegen deutschem Recht.

Verbriefung

Die Inhaberschuldverschreibungen sind durch eine Sammelurkunde ohne Zinsschein verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Neue Börsenstraße 1, 60487 Frankfurt am Main, hinterlegt wird. Es werden keine effektiven Inhaberschuldverschreibungen ausgegeben. Den Inhabern der Inhaberschuldverschreibungen stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, übertragen werden können. Die Sammelurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift von zwei Zeichnungsberechtigten der Emittentin.

Währung

Die Schuldverschreibungen werden in Euro begeben.

Status und Rang

Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.

Rechte im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen

Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen bestimmen sich nach den Emissionsbedingungen. Dort finden sich unter anderem Regelungen bezüglich der Rückzahlung und einer etwaigen Verzinsung der Schuldverschreibungen sowie zur Begebung weiterer Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung.

Die Emissionsbedingungen sind im Kapitel III abgedruckt und bilden einen Bestandteil dieses Dokumentes. Die im folgenden Text enthaltenen Verweise auf Paragraphen beziehen sich auf die Emissionsbedingungen.

Verzinsung

Die Verzinsung ergibt sich aus § 2 der Emissionsbedingungen.

Valutierungsdatum

29.05.2009

Fälligkeit

29.05.2013

Zahl-und Berechnungsstelle

Zahlstelle ist die Emittentin.

Berechnungsstelle ist die Emittentin.

Informationen über den Referenzzinssatz

3-Monats-EURIBOR (Euro-Interbank-Offered-Rate) bezeichnet den Satz für 3-Monats-EURO-Einlagen im Interbankenmarkt.

Rückzahlung

Die Schuldverschreibungen werden am 29.05.2013 (der Fälligkeitstag) zum Nennbetrag zurückgezahlt.

Rendite

Dadurch, dass die Schuldverschreibungen mit Zinssätzen verzinst werden, deren Höhe bei Begebung der Schuldverschreibungen nicht feststehen, kann die Rendite der Schuldverschreibungen erst nach der letzten Zinszahlung bei Rückzahlung der Schuldverschreibungen berechnet werden.

Verwendung des Nettoemissionserlöses

Der Nettoerlös der Emission dient der Finanzierung der Geschäftsentwicklung des Konzerns. Die Gründe für das Angebot sind hauptsächlich Gewinnerzielung in Übereinstimmung mit den Statuten der Emittentin und/oder die Absicherung bestimmter Risiken.

Ermächtigung

Gemäß § 17 (2) der am 21.07.2008 in Kraft getretenen Satzung der Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba) kann der Vorstand nach Maßgabe der Geschäftsanweisung seine Befugnisse zur Geschäftsführung in begrenztem Umfang auf einzelne seiner Mitglieder oder geeignete Bedienstete übertragen. Von dieser Möglichkeit hat der Vorstand Gebrauch gemacht und die Produktzuständigkeit für Eigenemissionen der Bank auf die Abteilung Liquiditätsmanagement & Funding übertragen. Diese entscheidet im Rahmen des Refinanzierungsbedarfes der Bank über die Emission der Schuldverschreibungen, die im Rahmen dieses Basisprospektes begeben werden. Insofern liegt die Einwilligung des Vorstandes für die Schuldverschreibungen vor.

3. Börseneinführung

Der Gesamtbetrag der zuzulassenden Schuldverschreibungen beträgt EUR 100.000.000; die Beantragung der Aufnahme der Notierung zugelassener Wertpapiere im regulierten Markt (Einführung) erfolgt entsprechend des Abverkaufs und der Valutierung.

Die Schuldverschreibungen sollen in den Handel am Regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse eingeführt werden.

Die geschätzten Gesamtkosten für die Zulassung betragen ca. EUR 600.

4. Rating

Das Bonitäts- bzw. Emittentenrating stellt die Meinung der Ratingagenturen über die allgemeine Kreditwürdigkeit eines Schuldners dar, seine finanziellen Verpflichtungen zu erfüllen. Es bezieht sich auf die Fähigkeit und Bereitschaft, die finanziellen Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu bezahlen. Die Agenturen berücksichtigen dabei auch externe Bonitätsfaktoren und Unterstützungsmechanismen. Die Ratingskala für langfristige Verbindlichkeiten reicht von AAA/Aaa (Beste Qualität, geringstes Ausfallrisiko) bis D (Zahlungsschwierigkeiten / Verzug).

Ratings der Helaba

Mit dem Wegfall der staatlichen Haftungsmechanismen Anstaltslast und Gewährträgerhaftung spielt die eigene, fundamentale Finanzkraft sowie die individuelle Stärke der Helaba eine entscheidende Rolle. Die Bonität der Bundesländer als Träger wird als implizite Unterstützung im Rahmen eines üblichen Eigentümerverhältnisses berücksichtigt.

	Moody's Investors Service	FitchRatings	Standard & Poor's
Langfristiges Rating	Aa2 (stabil)	A+ (stabil)	A (stabil)
Kurzfristiges Rating	P-1	F1+	A-1

Für Verbindlichkeiten der Helaba, die dem Bestandsschutz unterliegen*, gelten folgende garantierte Ratings

	Moody's Investors Service	FitchRatings	Standard & Poor's
Langfristiges Rating	Aaa	AAA	AA
Kurzfristiges Rating	P-1	F1+	A-1+

* Für aufgenommene Verbindlichkeiten (vor dem 18. Juli 2001 unbefristet, in der Übergangszeit vom 19. Juli 2001 bis 18. Juli 2005 mit Laufzeiten bis 31.12.2015)

Finanzkraft/ bzw. Individualrating

Das Finanzkraft- bzw. Individualrating beurteilt ausschließlich die eigene, fundamentale Finanzkraft der Helaba bzw. des S-Verbundes Hessen-Thüringen als selbstständige Einheit. Die externe Unterstützung einer Bank durch ihre Eigentümer sowie sonstige externe Bonitätsfaktoren und

Haftungsmechanismen bleiben unberücksichtigt. Das Finanzkraft-/ bzw. Individualrating wird von den Ratingagenturen Moody's Investors Service und FitchRatings vergeben. Die Ratingskala reicht von A (hervorragende eigene Finanzkraft) bis E (schwach ausgeprägte eigene Finanzkraft).

	Moody's Investors Service	FitchRatings
Rating	C-	B/C (Verbundrating)**

** Infolge der Erteilung eines Verbundratings für die S-Finanzgruppe Hessen-Thüringen durch FitchRatings wird das Individual Rating zukünftig nicht mehr für die Helaba als Einzelinstitut angegeben, sondern bezieht sich aufgrund der Geschäftsmodells der wirtschaftlichen Einheit auf den S-Finanzverbund Hessen-Thüringen

Rating Pfandbriefe

	Moody's Investors Service	FitchRatings	Standard & Poor's
Rating Öffentliche Pfandbriefe	Aaa	AAA	AAA
Rating Hypothekenpfandbriefe	-	AAA	-

Verbundrating S-Finanzgruppe Hessen-Thüringen

Die S-Finanzgruppe Hessen-Thüringen verfügt über ein Verbundrating von FitchRatings. Auf Basis des Geschäftsmodells der wirtschaftlichen Einheit wurde der Helaba und den 50 Sparkassen in Hessen und Thüringen ein einheitliches Bonitätsrating erteilt.

Des Weiteren hat Standard & Poor's den 50 Sparkassen der S-Finanzgruppe Hessen-Thüringen und der Helaba gleichlautende Ratings, d.h. langfristige Bonitätsratings von "A" sowie kurzfristige Bonitätsratings von "A-1" erteilt (Erläuterungen zur Ratingskala siehe oben). Die Ratings spiegeln laut Aussage von Standard & Poor's die Finanzkraft der Gruppe als Ganzes wider. Für die Ratinganalyse wurden die Sparkassen und die Helaba als eine miteinander verbundene, wirtschaftliche Einheit betrachtet.

	FitchRatings	Standard & Poor's
Langfristiges Verbundrating	A+ (stabil)	A (stabil)
Kurzfristiges Verbundrating	F1+	A-1
Individualrating	B/C	-

Quelle der Rating-Informationen der Emittentin sind die angegebenen Rating-Agenturen Standard & Poors, Moody's Investors Service sowie FitchRatings.

Die vorstehenden Rating-Informationen wurden von der Emittentin nach bestem Wissen zusammengestellt. Soweit es der Emittentin bekannt ist und sie es aus den veröffentlichten

Informationen ableiten konnte, wurden keine Tatsachen unterschlagen, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden.

5. Informationen von Seiten Dritter

Sofern die Quelle von Informationen von Seiten eines Dritten stammt, bestätigt die Helaba, dass diese Informationen nach bestem Wissen und Gewissen korrekt wiedergegeben wurden und dass, soweit die Helaba sich bewusst ist, und soweit sie es in Kenntnis der von dem Dritten veröffentlichten Informationen sicherstellen kann, keine Tatsachen ausgelassen wurden, ohne deren Erwähnung die wiedergegebenen Informationen sich als falsch oder irreführend erweisen würden.

6. Verkaufsbeschränkungen

Es gelten folgende Verkaufsbeschränkungen:

Die Schuldverschreibungen werden Anlegern in Deutschland angeboten.

Im Zusammenhang mit dem Angebot und Verkauf der Schuldverschreibungen bzw. der Verbreitung von Angebotsunterlagen über die Schuldverschreibungen sind die jeweils anwendbaren Gesetze der Länder zu beachten, in denen die Schuldverschreibungen angeboten oder verkauft bzw. die Angebotsunterlagen verbreitet werden.

Insbesondere sind die bestehenden Verkaufsbeschränkungen hinsichtlich des Angebots und des Verkaufs der Schuldverschreibungen an oder für Rechnung oder zugunsten von Bürgern der Vereinigten Staaten von Amerika und des Vereinigten Königreiches von Großbritannien zu beachten.

7. Interessen seitens Personen, die an der Emission bzw. dem Angebot beteiligt sind

Die Emittentin ist berechtigt, Schuldverschreibungen für eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter zu kaufen und zu verkaufen und weitere Schuldverschreibungen zu begeben. Die Emittentin kann darüber hinaus täglich an den nationalen und internationalen Geld- und Kapitalmärkten tätig werden. Sie kann daher für eigene Rechnung oder für Kundenrechnung Geschäfte auch mit Bezug auf Referenzzinssätze abschließen und sie kann in Bezug auf diese Geschäfte auf dieselbe Weise handeln, als wären die begebenen Schuldverschreibungen nicht ausgegeben worden.

III. Emissionsbedingungen

Emissionsbedingungen

der variabel verzinslichen ungedeckten Schuldverschreibungen

der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale

(ISIN DE000HLB1SE7)

§ 1

(Form und Nennbetrag)

- (1) Die von der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (nachstehend die **Emittentin**) begebenen variabel verzinslichen Schuldverschreibungen sind eingeteilt in auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Schuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR 50.000 (die **Schuldverschreibungen**).
- (2) Die Schuldverschreibungen sind für ihre gesamte Laufzeit in einer auf den Inhaber lautenden Sammelurkunde (die **Sammelurkunde**) verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main (**Clearstream**) (die **Hinterlegungsstelle**) hinterlegt ist. Der Anspruch auf Zahlung von Zinsen (§ 2) ist durch die Sammelurkunde mitverbrieft. Ein Anspruch auf Ausdruck und Auslieferung effektiver Stücke und Zinsscheine ist ausgeschlossen. Den Inhabern der Schuldverschreibungen (die **Schuldverschreibungsgläubiger**) stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen von Clearstream übertragen werden können.
- (3) Die Sammelurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift zweier Zeichnungsberechtigter der Emittentin.
- (4) Der Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen (der **Gesamtnennbetrag**) als Produkt aus der Anzahl der ausgegebenen Schuldverschreibungen und dem Nennbetrag entspricht dem valuierten Betrag der Sammelurkunde, der aus dem letzten Depottagesauszug ersichtlich ist und sich aus der aktuellen EDV-Dokumentation von Clearstream ergibt.

§ 2

(Verzinsung)

- (1) Die Schuldverschreibungen werden vom 29.05.2009 an (der **Verzinsungsbeginn**) bis zum Fälligkeitstag (§ 3 Absatz 1) (ausschließlich) verzinst. Der Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode ergibt sich aus Absatz 2. Die Zinsen sind vierteljährlich nachträglich jeweils am 29.08., 29.11., 29.02. und 29.05. eines jeden Jahres während der Laufzeit der Schuldverschreibungen (jeweils ein **Zinszahltag**) zahlbar (vorbehaltlich einer Verschiebung des Zinszahltags gemäß § 4 Absatz 3) und werden für den Zeitraum (mit Berücksichtigung einer etwaigen Verschiebung des Zinszahltag nach § 4 Absatz 3) von einem Zinszahltag (einschließlich) bis zum jeweils unmittelbar folgenden Zinszahltag (ausschließlich), erstmals vom 29.05.2009 (einschließlich) bis zum ersten Zinszahltag (ausschließlich) (jeweils eine **Zinsperiode**) berechnet. Die Berechnung des in Bezug auf eine Zinsperiode zahlbaren Zinsbetrags erfolgt nach der

Zinsberechnungsmethode taggenau/360 (Geldmarktmethode), d.h. die Zinsen werden auf der Basis der tatsächlich verstrichenen Tage einer Zinsperiode, geteilt durch 360 berechnet. Stückzinsen werden berechnet.

- (2) Der Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode berechnet sich wie folgt jeweils als Prozentsatz p.a.:

Der Zinssatz für jede Zinsperiode wird von der Berechnungsstelle (§ 8) am Feststellungstag gemäß der folgenden Formel bestimmt, wobei der Zinssatz (ohne auf- oder abzurunden) auf drei Nachkommastellen festgestellt wird.

$\text{Zinssatz} = 3\text{-Monats-EURIBOR}^{\text{®}} + 0,75\%$.

3-Monats-EURIBOR (Euro-Interbank-Offered-Rate) bezeichnet den Satz für 3-Monats-EURO-Einlagen im Interbankenmarkt. Die Zinsen sind nachträglich an den Zinszahlungstagen zu zahlen.

Der 3-Monats-EURIBOR bestimmt sich nach dem am zweiten Bankgeschäftstag vor dem ersten Tag der jeweiligen Zinsperiode („jeweils ein Feststellungstag“) von Reuters - derzeit auf Reuters Seite EURIBOR01 (oder einer entsprechenden Nachfolge-Bildschirmseite) - um oder gegen 11:00 Uhr (Brüsseler Zeit) für 3-Monats-EURO-Einlagen quotierten Satz für die folgende Zinsperiode.

Falls ein Zinssatz p.a. auf der Bildschirmseite nicht oder nicht für den betreffenden Zeitraum erscheint, gilt jeweils das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein Tausendstel Prozent, wobei 0,0005% aufgerundet wird) der der Berechnungsstelle auf Anfrage mitgeteilten Angebotssätze, die von drei Referenzbanken (wie nachfolgend definiert) im Interbankenmarkt um oder gegen 11.00 Uhr Ortszeit Brüssel an dem betreffenden Feststellungstag für Einlagen in Euro in Höhe des der Zinsberechnung zu Grunde liegenden Betrags für den betreffenden Zeitraum gegenüber führenden Banken genannt wurden, wobei:

(a) für den Fall, dass eine Referenzbank keinen solchen Zinssatz mitteilt, das arithmetische Mittel wie vorstehend beschrieben auf der Grundlage der Angebotssätze der verbleibenden Referenzbanken berechnet wird und

(b) für den Fall, dass nur eine oder keine Referenzbank einen solchen Zinssatz mitteilt, ist der Referenzzinssatz der für den betreffenden Zeitraum von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Marktgegebenheiten festgelegte Zinssatz.

- (3) **Interbankenmarkt** bezeichnet den Interbankenmarkt in dem Gebiet derjenigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion sind.
- (4) **Referenzbanken** bezeichnen die Niederlassungen derjenigen Banken, deren Angebotssätze zur Ermittlung des maßgeblichen Angebotssatzes zu dem Zeitpunkt benutzt wurden, als solch ein Angebot letztmals auf der Bildschirmseite angezeigt wurde.
- (5) **Bankgeschäftstag** ist jeder Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System (TARGET) Zahlungen abwickelt.

§ 3

(Fälligkeit, Rückzahlung)

- (1) Die Schuldverschreibungen werden am 29.05.2013 (der **Fälligkeitstag**) zum Nennbetrag zurückgezahlt.

- (2) Die Schuldverschreibungen sind für die Schuldverschreibungsgläubiger unkündbar.
- (3) Eine Tilgung freihändig erworbener Anteile ist jederzeit möglich.

§ 4

(Zahlungen)

- (1) Sämtliche gemäß den Emissionsbedingungen zahlbaren Beträge werden von der Emittentin an die Hinterlegungsstelle zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Schuldverschreibungsgläubiger gezahlt.
- (2) Zahlungen seitens der Emittentin an die Hinterlegungsstelle befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.
- (3) Wenn der Fälligkeitstag oder ein Zinszahltag kein Bankgeschäftstag gemäß § 2 ist, so besteht Anspruch der Schuldverschreibungsgläubiger auf Zahlung erst am nächstfolgenden Bankgeschäftstag, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird dieser Tag auf den unmittelbar vorangehenden Bankgeschäftstag vorgezogen.

§ 5

(Status)

Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.

§ 6

(Begebung weiterer Schuldverschreibungen)

Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit, ohne Zustimmung der Schuldverschreibungsgläubiger, weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung zu begeben, gegebenenfalls in der Weise, dass sie mit den bereits begebenen Schuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Schuldverschreibung bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff „Schuldverschreibungen“ umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen.

§ 7

(Bekanntmachungen)

Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Erklärungen und Bekanntmachungen erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger oder in einer Wirtschafts- oder Tageszeitung mit überregionaler Verbreitung und gelten mit Ablauf des Tages, an welchem die Bekanntmachung erscheint, als den Schuldverschreibungsgläubigern zugegangen.

§ 8

(Zahl- und Berechnungsstelle)

Berechnungsstelle ist die Emittentin

Zahlstelle ist die Emittentin.

Die Emittentin ist berechtigt, die Funktion der Zahlstelle und die Funktion der Berechnungsstelle jederzeit auf eine sachverständige dritte Person zu übertragen. Die Übertragung wird gemäß § 7 bekannt gemacht.

§ 9

(Steuern)

Alle Zahlungen der Emittentin in Bezug auf die Schuldverschreibungen werden ohne Einbehalt oder Abzug gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder amtlicher Gebühren gleich welcher Art, die von Deutschland oder von oder für Rechnung einer dort zur Steuererhebung ermächtigten Gebietskörperschaft oder Behörde durch Abzug oder Einbehalt an der Quelle auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, geleistet, es sei denn ein solcher Abzug oder Einbehalt ist gesetzlich vorgeschrieben.

§ 10

(Anwendbares Recht, teilweise Unwirksamkeit, Gerichtsstand und Erfüllungsort)

- (1) Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie sämtliche Rechte und Pflichten der Schuldverschreibungsgläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht beeinträchtigt. In einem solchen Fall wird eine etwa entstehende Lücke im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung geschlossen.
- (3) Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

§ 11

(Zusätzliche Bestimmungen)

- (1) Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB festgesetzte Vorlegungsfrist wird auf 5 Jahre abgekürzt.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen in den Handel an in- und ausländischen Wertpapierbörsen einzuführen und in diesem Zusammenhang alle Maßnahmen zu ergreifen, die dafür erforderlich sind.

Frankfurt am Main/Erfurt, den 24.06.2009

Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale